

Rödl & Partner

NEWSLETTER CHINA

Ausgabe:
Oktober
2018

HORIZONTE ERWEITERN

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern
und Wirtschaft aus China

www.roedl.de/china | www.roedl.com/china



Rödl & Partner

NEWSLETTER CHINA

Ausgabe:
Oktober
2018

HORIZONTE ERWEITERN

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Steuern

- Neue Regelungen zum Super-Abzug für F&E-Ausgaben
- China verstärkt Kampf gegen Sozialversicherungsbetrug

→ Gesellschaftsrecht

- Vereinfachter Gründungsprozess für ausländisch investierte Unternehmen in China

→ Recht im Internet

- Umsetzung des VPN-Verbots aufgeschoben

→ Highlights

- Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften

→ 1. China Forum Shanghai

- 22. November 2018, Shanghai

→ Steuern

Neue Regelungen zum Super-Abzug für F&E-Ausgaben

Nach der bisherigen Regelung haben große Technologieunternehmen Anspruch auf einen 50-prozentigen Sonderabzug („Super-Abzug“) vor der Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, kurz: CIT), wenn sie Ausgaben in Forschung und Entwicklung (F&E) geltend machen. Kleine und mittelständische Technologieunternehmen können eine Abzugsrate von 75 Prozent in Anspruch nehmen. Allerdings gelten die beiden Super-Abzug-Regelungen nicht für F&E-Ausgaben im Ausland. Kürzlich wurden 2 neue Vergünstigungen in Bezug auf den Super-Abzug für F&E-Ausgaben in China eingeführt, um F&E-Investitionen und technologische Innovationen zu fördern.

NEUE STEUERERMÄSSIGUNGEN

Auf der Vorstandssitzung im Juli dieses Jahres schlug der chinesische Staatsrat mehrere Steuerermäßigungsmaßnahmen vor. Besonders attraktiv ist, dass der 75-prozentige Super-Abzug auf F&E-Ausgaben für kleine und mittelständische Technologieunternehmen auf alle Unternehmen ausgeweitet wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme nur für Unternehmen gelten wird, die Anspruch auf den Super-Abzug für F&E-Ausgaben haben, nicht aber für Unternehmen, die zu den „6+1“ beschränkten Industrien – bspw. zur Tabakindustrie – zählen. Die Maßnahme wird voraussichtlich von 2018 bis Ende 2020 gültig sein. Nach vorläufigen Schätzungen wird die jährliche Steuerentlastung ca. 65 Mrd. RMB betragen.

HINTERGRUND UND ERLÄUTERUNGEN

Vor 2018 konnte für F&E-Ausgaben im Ausland kein Super-Abzug geltend gemacht werden. Seit dem im Juni dieses Jahres herausgegebenen Erlass, Caishui [2018] Nr. 64, ist der Super-Abzug auf F&E-Ausgaben im Ausland möglich. Die Neuregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Im Erlass ist festgelegt, dass für F&E-Ausgaben, die aus F&E-Aktivitäten im Ausland entstanden sind, 80 Prozent der tatsächlich angefallenen Kosten als F&E-Ausgaben für ausländische Auftragstätigkeiten gebucht werden können. Der Auftraggeber darf in diesem Rahmen den Super-Abzug für seine F&E-Ausgaben vor der CIT

in Anspruch nehmen, sofern die Ausgaben nicht 2 Drittel der qualifizierten inländischen F&E-Ausgaben des Unternehmens übersteigen. Für den oben genannten Super-Abzug für ausländische F&E-Ausgaben muss der Auftraggeber den F&E-Vertrag im Voraus bei der zuständigen Wissenschafts- und Technologiebehörde einreichen. Sind beide Vertragsparteien verbundene Unternehmen, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einzelheiten der F&E-Ausgaben zur Verfügung stellen. Wenn die Gruppe beabsichtigt, den Super-Abzug für konzerninterne F&E-Ausgaben in Anspruch zu nehmen, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die Ergebnisse aus den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen dem chinesischen Unternehmen zugeordnet sein.
- Der Auftragnehmer muss die Einzelheiten der F&E-Ausgaben den chinesischen Steuerbehörden offenlegen.

Um den vollen Umfang des Super-Abzugs für die chinesischen Tochtergesellschaften in Anspruch nehmen zu können, sind Unternehmen angehalten, die Zuteilung der F&E-Funktionen zu prüfen und ggf. innerhalb der Unternehmensgruppe neu zuzuordnen.

Weiterhin wird im Erlass klargestellt, dass die an ausländische Parteien gezahlten F&E-Ausgaben nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu ermitteln sind. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren von China eingeführten Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung sollten die F&E-Ausgaben rationell nach dem Prinzip des Nutzens bestimmt werden. Dabei müssen die Funktionen, Risiken und Vermögenswerte aller Parteien umfassend berücksichtigt werden.

AUSBLICK

Die beiden genannten Maßnahmen erhöhen nicht nur den prozentualen Anteil für den Super-Abzug, sondern ermöglichen die gleichen Steuervergünstigungen für ausländische und inländische F&E-Aktivitäten. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zu einer weiteren Marktbelebung und zu einer Erhöhung der F&E-Investitionen führen.

Das gilt insbesondere für Unternehmen mit hohen Einsätzen im F&E-Bereich oder Unternehmen, die ihre F&E-Zentren im Ausland unterhalten.

Kontakte für weitere Informationen



Judy ZHU
judy.zhu@roedl.com

→ Steuern II

China verstärkt Kampf gegen Sozialversicherungsbetrug

Am 20. Juli 2018 wurde seitens des Generalsekretariats der Kommunistischen Partei und des Generalsekretariats des Staatsrates der Volksrepublik China der „Plan zur Reform des Steuerverwaltungssystems der nationalen und lokalen Steuern“ erlassen. Gemäß des verabschiedeten Plans wird ab dem 1. Januar 2019 die chinesische Sozialversicherung einheitlich von den Steuerbehörden erhoben. Wenngleich die Änderung zunächst nur eine behördeninterne Veränderung darstellt, gehen wir davon aus, dass in Zukunft vermehrte Lohn- und Sozialversicherungsprüfungen durchgeführt werden.

Im Zuge der ersten Unternehmensprüfungen wurden bereits Vergehen bei Unternehmen festgestellt und entsprechende Strafen seitens der Behörden verhängt. So konnte in der Vergangenheit die Bemessungsgrundlage für Steuer- und Sozialabgaben von Unternehmen unterschiedlich bewertet werden. Da es keinen vollständigen Informationsaustausch zwischen den Behörden gab, sind Sozialversicherungsvergehen in der Praxis nicht unbedingt aufgefallen, was mitunter zu erheblichen Steuer- und Beitragsausfällen führte.

Beispielsweise wurde ein Unternehmen in der Provinz Jiangsu geprüft und festgestellt, dass es in den letzten 10 Jahren insgesamt mehr als 2 Millionen RMB Sozialversicherung unterschlagen hatte. Das zuständige Gericht sanktionierte das Unternehmen entsprechend. Daneben gab es Fälle, bei denen es sich um gemeinschaftlichen Sozialversicherungsbetrug handelt, bspw. wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer bewusst zu wenig Sozialabgaben abführten, um

sich die so ersparten Kosten zu teilen. In anderen Fällen wurde während der Probezeit des Arbeitnehmers keine Sozialversicherung gezahlt oder versucht, durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer die Sozialversicherungspflicht durch den „freiwilligen Austritt aus der Sozialversicherung“ zu umgehen.

Nach den Bestimmungen des einschlägigen Sozialversicherungsgesetzes hat die Behörde das Recht, bei unterbezahlter oder ausstehender Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, die Überweisung durch den Arbeitgeber durchzusetzen und anfallende Verzugsgebühren zu erheben. Die Strafen für entsprechende Vergehen belaufen sich auf das bis zu Dreifache des fälligen Betrages. Neben der Sanktionierung von Unternehmen können auch Personen, die direkt für den Straftatbestand verantwortlich sind, mit Strafen belegt werden.

Wir schätzen die Folgen und Änderungen für deutsche Unternehmen in der VR China als eher gering ein, da deutsche Unternehmen in der Regel ohnehin ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen oder entsprechende Sozialversicherungsbeiträge, evtl. aufgrund eines Sozialversicherungsabkommen, direkt in das Heimatland abführen.

Dennoch gilt für Unternehmen, die Ausländer einstellen oder ausländische Arbeitnehmer im Rahmen von internationalen Entsendungen beschäftigen, neben den allgemeinen Sozialversicherungsbestimmungen (wie z.B. die Festlegung der Zahlungsbasis auf der Grundlage der tatsächlichen Lohnhöhe usw.) auch die einschlägigen Bestimmungen zur Sozialversicherung

gegenseitige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln. In Peking und in der Provinz Zhejiang hingegen sind ausländische Personen, die in China mit einem Arbeitsvisum arbeiten, verpflichtet, sich an der chinesischen Sozialversicherung zu beteiligen.

Die Ausnahmen und verschiedenen Regelungen zeigen, dass die Vorgaben genau geprüft werden sollten, um nicht nur compliant zu handeln, sondern auch eine Risikominimierung in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht in China zu erreichen.

Kontakte für weitere Informationen



Kai KANG
kai.kang@roedl.com

→ Gesellschaftsrecht

Vereinfachter Gründungsprozess für ausländisch investierte Unternehmen in China

Am 17. Mai 2018 veröffentlichte das Generalsekretariat des Staates ein Rundschreiben über die Kürzung der notwendigen Zeit zur Gründung eines Unternehmens (von jetzt an einfach „Rundschreiben“), um die im Moment benötigte Gründungszeit mehr als zu halbieren. Zum Ende des Jahres soll der momentane Durchschnitt von 20 Arbeitstagen für eine Unternehmensgründung in großen Städten auf bis zu 8,5 Arbeitstage reduziert werden. Für andere Städte wird dieser Wert bis zur ersten Hälfte des Jahres 2019 angestrebt.

HINTERGRUND

Bis Oktober 2016 waren Gründungen und Änderungen für ausländisch investierte Unternehmen 2 wesentlichen Prozeduren unterlegen, nämlich dem Genehmigungs- und Registrierungsprozess. Während des Genehmigungsprozesses verlangt die Genehmigungsbehörde die Einreichung einer Reihe von Antragsdokumenten wie Antragschreiben, Machbarkeitsstudie, Gesellschaftssatzung und relevante Beschlüsse usw.; Nach Erhalt des Genehmigungszertifikats soll das Unternehmen weitere verschiedene Antragsdokumente an die zuständige Registrierungsbehörde einreichen, um die Ausstellung einer neuen Geschäftslizenz zu beantragen. Diese 2 Schritte einer Firmengründung dauern in der Regel zwischen 2-3 Monaten.

Seit Oktober 2016 hat die chinesische Regierung den Genehmigungsprozess durch das Record-Filing ersetzt, um ausländisch investierte Unternehmen, die nicht besonderen Administrationsmaßnahmen unterliegen, zu gründen. Die erforderlichen Dokumente für das Record-Filing

werden i.d.R. online hochgeladen, was vor oder nach dem Registrierungsprozess vorgenommen werden kann. Durch das Record-Filing bedarf es immer noch zweier Schritte, um eine Firma zu gründen, jedoch hat sich der Zeitaufwand um ca. einen Monat verkürzt. Bitte beachten Sie, für Unternehmen mit besonderen Verwaltungsvorschriften nach dem Lenkungskatalog für Ausländische Investitionen, gelten weiterhin die bisherigen Regelungen.

Im Februar 2018 hat das Ministry of Commerce and State Administration of Industry and Commerce (AIC) in Beijing die Einführung des „One Window, One Form-Konzepts“ bekannt gegeben, dass bis Ende Juni 2018 das Record-Filing und die Registrierung bei nur einer Behörde des Industrie- und Handelsamts ermöglicht.

MASSNAHMEN

Das Rundschreiben vom 17. Mai 2018 betont die folgenden Maßnahmen zur Vereinfachung des Firmengründungsprozesses:

1. Das „One Window, One Form-Konzept“ wird eingeführt. Es ermöglicht die Einholung aller notwendigen Lizenzen und Genehmigungen bei einer zuständigen Behörde.
2. Einführung einer Online-Registrierung ohne Namensregistrierung eines Unternehmens sofern kein besonderer Fall vorliegt. Die Registrierungsformulare werden vereinfacht und die notwendige Bearbeitungszeit wird auf fünf Arbeitstage reduziert.

3. Die Stempelanfertigung des Unternehmens soll innerhalb des „Integration aller Zertifikate“-Prozesses implementiert werden und die Abteilung, welche die Stempel anfertigt, soll die Stempel innerhalb von einem Arbeitstag anfertigen und die Archivierung mit dem Lokalen Büro für öffentliche Sicherheit abschließen.
4. Zudem soll der Rechnungsantragsprozess verbessert und verkürzt werden. Die Antragsdauer für neu gegründete Unternehmen soll auf 2 Tage reduziert werden.
5. Das Zertifikat zur Registrierung der Sozialversicherung wird aufgehoben und die Verwaltung auf Basis des einheitlichen Sozialkredit-Codes durchgeführt.

FAZIT

Anhand unserer bisherigen Erfahrung bei Firmengründungen in China, sind die neuen Regeln noch nicht landesweit vollständig eingeführt worden.

Die Behörden in Shanghai und der Jiangsu Provinz sind immer noch in der Umwandlungsphase und haben noch nicht das „One Window, One Form-Konzept“ eingeführt. In Shenzhen hingegen sind die neuen Verwaltungsvorschriften bereits vollständig eingeführt. Es ist daher zu empfehlen, dass Unternehmen vor der Gründung mit den entsprechenden Behörden in Kontakt treten, um eine möglichst effiziente Registrierung zu gewährleisten.

Kontakte für weitere Informationen



Li WANG
li.wang@roedl.com

→ Recht im Internet

Umsetzung des VPN-Verbots aufgeschoben

Ein Hauptaugenmerk bei den zunehmenden Anstrengungen Chinas, den Zugang zum Internet stärker zu reglementieren, liegt auf den sog. Virtual Private Networks (VPN). Eigentlich wurde erwartet, dass VPN-Verbindungen, die über keine Genehmigung des chinesischen Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie (MIIT) verfügen, ab März diesen Jahres gesperrt sind. Von diesem Verbot wären nicht nur VPN-Tunnel kommerzieller VPN-Anbieter, sondern auch unternehmenseigene VPN-Tunnel zwischen chinesischen Tochtergesellschaften und ausländischer Muttergesellschaft betroffen. Offensichtlich scheinen die technischen Anforderungen und erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung des Verbotes jedoch komplexer und umfangreicher zu sein, als erwartet. Daher hat das MIIT die eigentlich zum März 2018 geplante Abschaltung regelwidriger VPN bis März 2019 verlängert und die ihm untergeordnete China Academy of Information and Communications Technology (CAICT) in einer Notice on Further Advancing the Cleanup of the Internet-access Market in China beauftragt, durch entsprechende Analysen die geplanten Beschränkungen zu begleiten und zu untersuchen. Hierzu soll zudem eine mit den führenden

chinesischen Telekommunikationsanbietern gegründete Allianz dienen, deren Ziel die Selbstregulierung und Kontrolle durch die Industrie ist.

MÖGLICHE KONSEQUENZEN DER WEITERNUTZUNG VON VPN

Neben weiteren Gesetzen und Bestimmungen hat sich China insbesondere mit dem Cyber Security Law und dessen entsprechenden Umsetzungsregeln nunmehr einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der erheblichen Einfluss auf die (Weiter-)Nutzung von VPN haben wird. Hiervon wird nahezu jedes ausländische Tochterunternehmen betroffen sein, das über ein Computernetzwerk verfügt und über das Internet mit der Muttergesellschaft, Kunden und sonstigen Dritten kommunizieren.

Für den grenzüberschreitenden Datenverkehr wird in China zukünftig eine Sicherheitsprüfung (Security Assessment) obligatorisch. Nach derzeitigem Stand dürften die meisten ausländischen Unternehmen in China aufgrund ihrer Größe und der Natur der zu übertragenden Daten vermutlich diese Sicherheitsüberprüfung selbst durchführen. Hierbei sind jedoch genaue Anga-

ben über die Art und Weise der grenzüberschreitenden Datenübertragung zu machen, das heißt, sollte ein VPN-Tunnel genutzt werden, ist dies anzugeben. Überprüft die Behörde das entsprechende Bericht der Sicherheitsüberprüfung oder ordnet eine solche selbst an, würde die gesetzeswidrige Nutzung des VPN offensichtlich.

Das Cyber Security Law wie auch weitere Nebenbestimmungen sehen teilweise erhebliche Sanktionen für Verstöße vor. Diese können von Geldstrafen bis hin zu Gewahrsam für die verantwortlichen Personen als auch von Geldstrafen, Geschäftseinstellung oder gar Entzug der Geschäftslizenz für das Unternehmen reichen.

MÖGLICHE HANDLUNGSAalternativen

Die weitere Nutzung von VPN, die über das öffentliche Internet ins Ausland laufen, dürfte zukünftig sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich werden. Fraglich ist, ob auch firmeninterne VPN weiterhin toleriert werden. Nach den entsprechenden Vorschriften erfolgt keine Unterscheidung zwischen VPN-Tunneln kommerzieller Anbieter, wie z.B. dem in China sehr beliebten Anbieter Astrill, und dem firmeneigenen VPN-Tunnel, selbst wenn es sich um ein geschlossenes Firmennetzwerk handelt. Andererseits dürfte China bewusst sein, dass VPN-Tunnel für Unterneh-

men und damit auch für Chinas Wirtschaft und weitere Entwicklung sehr wichtig sind.

Als nach derzeitigem Stand gesetzeskonforme Möglichkeit könnten Dienste verbleiben, welche eine unternehmensinterne Datenübertragung ohne Zugang oder Nutzung des öffentlichen Internets ermöglichen, wie bspw. Multi Protocol Label Switching (MPLS).

Zusammenfassend bleibt zu konstatieren, dass die Datenübertragung zwischen der Muttergesellschaft und der chinesischen Tochter zukünftig auf weitere Hindernisse stoßen und schwieriger wird. Das dürfte insbesondere für kleinere Unternehmen gelten, für die beispielsweise eine MPLS-Lösung aufgrund deren Kosten weniger in Betracht kommt.

Kontakte für weitere Informationen



Sebastian Wiendieck
sebastian.wiendieck@roedl.com

→ Highlights

Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften

VORÜBERGEHENDE NICHTERHEBUNG DER QUELLENSTEUER AUF GEWINNE ZUR VERWENDUNG VON DIREKTINVESTITIONEN DURCH AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

Nach der Bekanntmachung „Caishui Nr. 88“ im Jahr 2017 haben 4 Behörden einschließlich des Finanzministeriums und der staatlichen Steuerverwaltung vor Kurzem einen neuen Erlass veröffentlicht. Der Erlass hat den Umfang der vorübergehenden Nichterhebung der Quellensteuer auf Gewinne zur Verwendung von Direktinvestitionen durch ausländische Investoren von „geförderten Investitionsprojekten“ auf „alle nicht verbotenen Investitionsprojekte“ erweitert. Das bedeutet, dass mehrere ausländische Investoren die Stundungsregelung genießen können.

CHINA BEGINNT DEN ERSTEN CRS-INFORMATIONSAUSTAUSCH

Im September 2018 hat die chinesische staatliche Steuerverwaltung den ersten Common Reporting Standard (CRS) Informationsaustausch mit anderen Ländern und Regionen begonnen. Damit kann die chinesische Steuerverwaltung Finanzinformationen chinesischer Steueransässiger im Ausland erhalten.

DER AUSFUHRERSTATTUNGSSATZ WIRD ERHÖHT

Der chinesische Staatsrat hat kürzlich bekannt gegeben, dass ab dem 1. November 2018 die chinesischen Ausfuhrerstattungssätze erhöht werden, um die Unternehmenskosten zu senken und die Exporte zu fördern.

Das Verwaltungs- und Antragsverfahren für die Steuerrückerstattung wird ebenfalls vereinfacht.

→ 1. China Forum Shanghai

22. November 2018, Shanghai

Wir freuen uns, Sie 22. November 2018 zu unserem 1. China Forum in Shanghai einladen zu können. Denn an China gibt es kein Vorbeikommen! Fast täglich können wir in den Wirtschaftsnachrichten lesen, wie bspw. der amerikanische Präsident die nächste Runde im Handelsstreit einläutet und wie lang das Echo seitens China auf sich warten lässt. Doch das Reich der Mitte ist bedeutend mehr als politische Machtspiele.

Für Sie als international tätiges Unternehmen bieten sich in diesem Umfeld weiterhin exzellente Chancen, den chinesischen Markt zu erobern oder weiter auszubauen. Bei unserem ersten China Forum Shanghai möchten wir Ihnen mit unserem bunt gemischten Programm zeigen, wie Sie sich auf dem herausfordernden Marktpositionieren können. Wir erklären Ihnen worauf Sie heute und morgen Acht geben sollten, seien

es rechtliche Fallstricke wie bspw. die Managerhaftung, die Pros und Cons bei M&A-Transaktionen oder steuerliche Kniffe, damit Sie Ihre Tochtergesellschaft in China optimal steuern können. Darüber hinaus beleuchten wir Zukunftsthemen, wie die Digitalisierung, den Automobilmarkt sowie „Made in China 2025“.

Wir haben für Sie einen ganzen Tag mit Vorträgen und Podiumsdiskussionen geplant. Unsere Experten und hochkarätige Gastredner freuen sich auf anregende Diskussionen und den Austausch mit Ihnen.

Das detaillierte Programm sowie alle weiteren Informationen und Anmeldeoptionen finden Sie hier: [Veranstaltungskalender](#)

Für Fragen stehen Ihnen unsere Kolleginnen Teresa Bauer und Beate Kürstner-Heß zur Verfügung.

Kontakte für weitere Informationen



Teresa Bauer
teresa.bauer@roedl.com



Beate Kürstner-Heß
beate.kuerstner-hess@roedl.com

Unsere Niederlassungen in China

Shanghai Office 31/F LJZ Plaza 1600 Century Avenue Pudong District Shanghai shanghai@roedl.com Tel +86 21 6163 5200 Fax +86 21 6163 5310	Beijing Office Suite 2200 Sunflower Tower 37 Maizidian Street Chaoyang District, Beijing peking@roedl.com Tel +86 10 8573 1300 Fax +86 10 8573 1399	Guangzhou Office 45/F, Metro Plaza 183 Tian He North Road Guangzhou kanton@roedl.com Tel +86 20 2264 6388 Fax +86 20 2264 6390	Taicang Office 16/F Dong Ting Building Middle Zheng He Road 319 215400 Taicang taicang@roedl.com Tel +86 5125 3203 171
---	--	--	---

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner China
31/F LJZ Plaza
1600 Century Avenue
Pudong District, Shanghai
T +86 21 6163 5200
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Vivian Yao
vivian.yao@roedl.com

Layout/Satz:
Elisa Guo
elisa.guo@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.